

Mitteilungen

Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

ISSN 0172-3006

31. März 1989

20. Jahrgang Nr. 2

Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

- Erläuterungen zum Muster-Erlaß -

Aufgrund von Vorschriften in den Sonderbauverordnungen, z.B. § 16 Abs. 6 MGHVO, § 24 Abs. 4 MVStättVO und § 13 Abs. 2 MGastBauVO*) und der Vorschriften in der Musterbauordnung betr. bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung wird gefordert, daß sich die Türen im Verlauf von Rettungswegen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Personen im Raum bzw. im Gebäude befinden. Häufig besteht jedoch seitens der Betreiber ein betriebliches Interesse an Sicherheitsmaßnahmen für diese Türen (insbesondere für Notausgangstüren), um ihren Mißbrauch zu verhindern.

Die Hersteller von Türbeschlägen haben elektrische Verriegelungen für Türen in Rettungswegen - insbesondere Ausgangstüren - entwickelt, die ihren Mißbrauch erschweren sollen. Die Anwendung dieser Verriegelungen bedarf in der Regel (nach Landesrecht) einer Befreiung im Einzelfall von den entgegenstehenden Rechtsvorschriften. Damit die Eignung dieser elektrischen Verriegelungen für die Befreiungen nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden kann, hat die Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU einen Muster-Erlaß (Fassung Juni 1988) aufgestellt. In seiner Sitzung vom 5. bis 7. Oktober 1988 in Landshut hat der Allgemeine Ausschuß der ARGEBAU dem Muster-Erlaß zugestimmt.

Hinsichtlich der Funktion von Ausgangstüren von Gebäuden besonderer Art oder Nutzung sind verschiedene Interessenlagen zu verzeichnen:

Die Inhaber oder Betreiber solcher Gebäude möchten die "Notausgangstüren" in beiden Richtungen verschließen, um sie unter Kontrolle zu haben.

Die Bauaufsicht, die Feuerwehr, die Gewerbeaufsicht und die Berufsgenossenschaften fordern, daß die Ausgangstüren jederzeit geöffnet werden können, damit sich Personen im Gefahrenfall retten können. Die Feuerwehr ist auch daran interessiert, daß die Ausgangstüren Einsätze zu Lösch- oder Rettungszwecken nicht behindern. Dagegen verlangt die Kriminalpolizei, daß Ausgangstüren von außen wirkungsvoll verschlossen werden.

Nach den Verordnungen über Gebäude besonderer Art oder Nutzung z.B. Versammlungsstättenverordnung, Gaststättenbauverordnung, Krankenhausbauverordnung und den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen müssen Türen im Zuge von Rettungswegen durch einen einzigen Griff in voller Breite zu öffnen sein. § 10 Abs. 7 Arbeitsstätten-Verordnung und § 30 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VGB 1) schreiben vor, daß sich Türen im Verlauf von Rettungswegen von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen müssen, solange sich Arbeitnehmer (Personen) in der Arbeitsstätte (in dem Raum) befinden.

Die üblichen Beschläge von Ausgangstüren z.B. Panikbeschläge, reichen oft nicht aus, um die Türen gegen Mißbrauch zu sichern.

Gegen die Verwendung von Schlüsselkästen als Sicherungsmaßnahme bestehen Bedenken. Ausgangstüren, auf die zahlreiche Personen angewiesen sind, dürfen nicht durch Schlüsselkästen gesichert sein (vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 26.9.1978 - 3 K 3464/77 und Urteil des VG Aachen vom 11.7.1979 - 5 K 881/78 betr. Schlüsselkästen), da die Türen nicht leicht und ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Hierbei ist auch zu bedenken, daß der Schlüssel im Gefahrenfall fehlen kann.

Inzwischen haben die Hersteller von Türbeschlägen elektrische Verriegelungen an Türen in Rettungswegen entwickelt, die zusätzlich zu diesen Beschlägen angebracht werden können. Diese Verriegelungen halten die Notausgangstüren durch Magnete so zu, daß das unkontrollierte Verlassen eines Gebäudes erschwert und das unbefugte Betreten verhindert wird. Beim Verlassen eines Gebäudes muß eine gewisse Hemmschwelle überwunden werden, um die Notausgangstür zu öffnen.

Diese Hemmschwelle kann durch optisch und akustische Warneinrichtungen weiter heraufgesetzt werden.

Die elektrischen Verriegelungen sind so konstruiert, daß sie im Gefahrenfall automatisch, von zentraler Stelle oder von Hand im Türbereich freigeschaltet werden können. Im Türbereich oder auf dem Türblatt muß eine Nottaste angebracht sein, deren Betätigung die Tür im Notfall freigibt. Die elektrischen Verriegelungen von Türen in Rettungswegen können aber auch von einer zentralen Stelle, die während des Betriebes des Gebäudes ständig besetzt ist (z.B. Pförtneraum) oder durch Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen, selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen) freigeschaltet werden. Bei Ausfall der Stromversorgung oder Spannungsabfall muß die Türverriegelung automatisch freigeschaltet werden. Damit wird die Benutzung der Türen durch fliehende Personen nicht behindert.

Das Verwaltungsverfahren ist in Nummer 1 des Erlasses geregelt. Danach sind die technischen Anforderungen der Beurteilung der Funktionsicherheit von elektrischen Türverriegelungen zugrunde zu legen, wenn sie bei Gebäuden besonderer Art oder Nutzung i.S. des § 51 MBO eingebaut werden sollen.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 6 MGHVO - Fassung Mai 1977 -, § 24 Abs. 4 MVStättVO - Fassung März 1978 - und § 13 Abs. 2 MGastBauVO - Fassung Juni 1982 - stehen dem Einbau elektrischer Türverriegelungen insofern entgegen, als zum Öffnen der Türen - zumindest mit der Nottaste - zwei Handgriffe erforderlich sind. Die Musterentwürfe der Verkaufsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnung sind daher durch folgenden Text ergänzt worden:

"Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind zulässig, wenn ihre Betriebssicherheit nachgewiesen ist." Es bestehen bereits jetzt keine Bedenken, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Bis zur Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften ist Anträgen auf Befreiung nach § 67 Abs. 3 MBO

stattzugeben, wenn die elektrischen Türverriegelungen den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen.

Amtlicher Teil

Muster Erlaß

Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

- Fassung Juni 1988 -

1. Allgemeines

Aufgrund von Vorschriften in den Sonderbauverordnungen, z.B. § 16 Abs. 6 MGHVO, § 24 Abs. 4 MVStättVO und § 13 Abs. 2 MGastBauVO*) und der Vorschriften in der Musterbauverordnung betr. bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung wird gefordert, daß sich die Türen im Verlauf von Rettungswegen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Personen im Raum bzw. im Gebäude befinden. Häufig besteht jedoch seitens der Betreiber ein betriebliches Interesse an Sicherungsmaßnahmen für diese Türen (insbesondere für Notausgangstüren), um ihren Mißbrauch zu verhindern.

Türverriegelungen dürfen dem bauaufsichtlichen Schutzziel einer ungehinderten Fluchtmöglichkeit von Personen im Gefahrenfall nicht entgegenstehen.

Die nachfolgenden Anforderungen ermöglichen eine Beurteilung der Sicherheit der elektrischen Türverriegelungen und sind als Grundlage für Befreiungen im Einzelfall heranzuziehen.

Bis zur Aufhebung entgegenstehender Vorschriften ist Anträgen auf Befreiung im Sinne des § 67 MBO*) zu entsprechen, wenn die elektrischen Türverriegelungen den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen. Die Forderungen der Abschnitte 2 und 3 sind als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

2. Technische Anforderungen

2.1 System

Die Türen dürfen zusätzlich zu den üblichen mechanischen Schlössern und Beschlägen nur über elektrische Verriegelungen zugehalten werden, die bei Ausfall der Stromversorgung und bei ihrer Betätigung zuverlässig entsperren müssen.

Gegeneinwirkungen durch Zusatzkräfte, z.B. Federkräfte, sollen so klein sein, daß die Türen von einer Person noch leicht zu öffnen sind.

Bei Ausfall der Stromversorgung oder Spannungsabfall muß die Türverriegelung automatisch freigeschaltet werden (Ruhestromprinzip).

2.2 Steuerung

Soweit die Gebäude mit Brandmeldeanlagen, sonstigen Gefahrenmeldeanlagen oder selbsttätigen Feuerlösch-einrichtungen (Sprinkler) ausgestattet sind, müssen die verriegelten Türen bei Auslösen dieser Anlagen automatisch freigeschaltet werden. Sofern eine während des Betriebes ständig besetzte zentrale Stelle vorhanden ist, z.B. Pfortnerloge oder Warte, kann die Freischaltung stattdessen auch von dort aus vorgenommen werden.

Die Steuerung der Türverriegelungseinrichtung darf nicht mit Öffnungsverzögerungen ausgeführt sein; der Einbau von Zeitgliedern, wie Zeitrelais, ist unzulässig.

2.3 Nottaste

Türen in Rettungswegbereichen, die von zentraler Stelle nach Nr. 2.2 Satz 2 nicht eingesehen werden können, müssen, wenn die automatische Freischaltung nicht gewährleistet ist, in unmittelbarer Nähe des Türgriffs mit einer beleuchteten Nottaste ausgestattet sein, die bei einer Betätigung eine unverzügliche Freigabe der Tür bewirkt.

Die Nottaste kann sowohl im unmittelbaren Türbereich als auch auf dem Türblatt selbst angebracht werden; sie kann sich in einem Kasten mit Glasscheibe befinden oder mit Hilfe einer Plombierung gesichert sein. Es muß auch für Behinderte (Rollstuhlbewerber) und Kinder erreichbar sein. Ihre Höhe über dem Fußboden soll 105 cm nicht überschreiten.

Die Nottaste muß eine Freigabe gewährleisten und bei Betätigung arretieren. Eine Wiederverriegelung darf nur an der Tür von Hand vorgenommen werden.

Die Abdeckung der Nottaste muß so beschaffen sein, daß diese ohne Hilfsmittel und Verletzungsgefahr betätigt werden kann.

Auf die Anforderungen der DIN VDE 0833 Teil 1-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall", Ausgabe Januar 1989 (Teil 1) und Ausgabe August 1982 (Teil 2 und 3), sowie auf DIN VDE 0660 Teil 207 "Schaltgeräte; Niederspannungs-Schaltgeräte, Hilfsstromschalter, Zusatzbestimmung für NOT-AUS-Befehlsgeräte", Ausgabe Oktober 1986, wird hingewiesen.

2.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Nottaste nach Nr. 2.3 muß der Anlage entsprechen. Die Kennzeichnung der Rettungswege bleibt unberührt.

2.5 Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren¹⁾

Die Eigenschaften von Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutztüren, z.B. Feuerwiderstandsdauer, Rauchdichtigkeit, dürfen durch die elektrischen Verriegelungseinrichtung nicht beeinträchtigt werden. Feuerschutzabschlüsse mit elektrischen Verriegelungen müssen auch bei Freischaltung den Feuerabschluß gewährleisten.

Änderungen an Feuerschutzabschlüssen dürfen eines Brauchbarkeits-

nachweises. Hinsichtlich der zulässigen Änderungen und des Zulassungsverfahrens wird auf die Ausführungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik Berlin, Heft 2/1986, Seite 48 und 49, hingewiesen.

3. Prüfungen

Elektrische Verriegelungen in Rettungswegen bedürfen eines Eignungsnachweises einer sachverständigen Stelle. Für den Eignungsnachweis kommen folgende sachverständige Stellen in Betracht:

- das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstr. 186, 4600 Dortmund 41;
- die Prüfstellen für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungsvereins Rheinland e.V., Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Str. 1, 5000 Köln 91 (Poll);
- der Verband der Sachversicherer (VdS)-Technisches Referat (Laboratorien), Amsterdamer Str. 176, 5000 Köln 1.

Vor der ersten Inbetriebnahme der Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen ist die Übereinstimmung mit dem Eignungsnachweis durch die Bescheinigung des Herstellers zu bestätigen und durch einen Sachkundigen festzustellen, ob die elektrische Verriegelung ordnungsgemäß eingebaut wurde und funktionsfähig ist.

Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen müssen mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden. Der Sachkundige hat über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.

1) Auf DIN 18 095 Teil 1 - Türen: Rauchschutztüren:

- Begriffe und Anforderungen - (Fassung Oktober 1988) wird hingewiesen.